

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2605/2021

27. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates				
Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 070/2020-2026 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP; Erneuerbare Energien ausbauen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Photovoltaik Energie	Erstelldatum	09.12.2021	
Verfasser	Reize, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2, Amt 3	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	19.01.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	22.02.2022	Ö
Anlagen:	Anlage 1 Sachantrag Nr. 70/2020-2026 BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN, CSU, FDP; Erneuerbare Energien ausbauen vom 15.10.2021 Anlage 2 PBA-Auszug vom 19.01.2022			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Bei Grundstückskaufverträgen der Stadt, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.
2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren.
3. Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.
4. In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Sachstand:

Am 15. Oktober 2021 ging bei der Stadtverwaltung der Sachantrag Nr. 70, „Antrag: Auf in die Zukunft – Erneuerbare Energien gemeinsam ausbauen“ der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, CSU und FDP ein (s. Anlage 1).

Beantragt wurden:

1. Bei **Grundstückskaufverträgen der Stadt**, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die **Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren**.
2. Bei Abschluss **städtebaulicher Verträge** ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB die **Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren**. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4, (2) BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren.
3. Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen **weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann**, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit **durch Bebauungsplan** gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.
4. **In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen**, sofern die Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollständig über **eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden**.

Der Antrag wird insbesondere damit begründet, dass in Verfolgung des Stadtratsbeschlusses vom 13.10.2020, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, lediglich in der Photovoltaik (PV) noch ein großes, einfach nutzbares Potenzial liegt, um klimaneutralen Strom zu produzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wird der Antrag grundsätzlich begrüßt und als geeigneter Baustein bzgl. der o. g. Zielsetzung zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 erachtet. Jedoch ist zu beachten, dass der Umfang an städtischen Grundstücksverkäufen vergleichsweise gering ist.

In der Bauleitplanung sind bei den letzten beiden größeren Baugebieten (Am Krebsenbach und Am Hochfeld) aufbauend auf dem Stadtratsbeschluss vom 29.11.2016 zum Energiestandard von Gebäuden (kfW 55) sowie dem o. g. Beschluss zur Klimaneutralität entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur (bilanziellen) Klimaneutralität gefasst worden.

Auf den Beschluss des PBA vom 15.12.2021 bzgl. der bilanziellen Klimaneutralität von zukünftigen Baugebieten wird verwiesen (der entsprechende Stadtratsbeschluss steht gegenwärtig noch aus).

Es wird jedoch als kritisch erachtet, derartige Verpflichtungen über bestehende Baugebiete hinweg festzusetzen. Jedoch wird die neue Bundesregierung mit Neuschaffung des Ministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eine neue Richtung vorgegeben. Es ist zu erwarten, dass innerhalb der nächsten vier Jahre neue Gesetzgebungen zum Thema ‚Erneuerbare Energien‘ im Bauen Einzug erhalten. Eine Photovoltaik- Pflicht auf kommunaler Ebene wäre demnach voraussichtlich ein Vorgriff auf die vermutlich kommenden Vorgaben.

Derzeit wird für PV-Anlagen über ein Mindestflächenanteil von 30 % diskutiert. Es wird empfohlen, diesen Anteil als Richtgröße für zukünftige Bebauungspläne heranzuziehen. Der konkrete Flächenanteil zur Erzielung der bilanziellen Klimaneutralität ergibt sich im Zuge der Bauleitplanung abhängig vom jeweiligen Energiestandard.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.